

S a t z u n g

des Kirchensteuerrates für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster

Für den in Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil des Bistums Münster besteht ein Kirchensteuerrat, dessen Zusammensetzung und Aufgaben sich nach den nachstehenden Bestimmungen richten:

§ 1

Zusammensetzung

(1) Dem Kirchensteuerrat gehören an:

1. Der Generalvikar oder ein von ihm benannter Stellvertreter als Vorsitzender.
Im Falle der Sedisvakanz wird der Vorsitzende vom Diözesanadministrator ernannt;
2. der Leiter/die Leiterin der Hauptabteilung Verwaltung des bischöflichen Generalvikariates;
3. ein/e vom Bischof zu berufende/er Mitarbeiter/in des bischöflichen Generalvikariates, der/die die Befähigung zum Richteramt hat oder die Voraussetzung für den höheren Verwaltungsdienst im Sinne der staatlichen Vorschriften erfüllen soll;
4. zwei amtierende Pfarrer aus dem nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster;
5. elf nicht im Dienste des Bistums stehende Laien;

6. vier vom Diözesanrat gewählte Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder gem. Abs. 1 Ziff. 4 werden von den Mitgliedern des Priesterrates, die im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster ihr Amt ausüben, gewählt.
- (3) Von den Mitgliedern gem. Abs. 1 Ziff. 5 werden acht durch die Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster gewählt. Wählbar ist, wer seinen ersten Wohnsitz im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster hat, der Kirchensteuerpflicht unterliegt und die nach den geltenden Vorschriften erforderlichen persönlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem Kirchenvorstand besitzt. Drei Mitglieder werden vom Diözesanbischof berufen.
- (4) Die gem. Abs. 1 Ziff. 6 gewählten Mitglieder müssen die Wahlvoraussetzungen gem. Abs. 3 Satz 2 erfüllen. Zwei von ihnen müssen Mitglieder des Diözesanrates sein, deren Wahl jeweils für die Dauer ihrer Amtszeit als Mitglied des Diözesanrates erfolgt.
- (5) Die Mitgliedschaft endet, wenn die Voraussetzungen für die Wahl oder die Berufung entfallen. Sie endet ferner, wenn der Rücktritt erklärt wird.
- (6) Wenn ein Gewählter seine Wahl nicht annimmt, tritt nach Maßgabe der Wahlordnung das Ersatzmitglied ein. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus seinem Amt ausscheidet.
- (7) Der Kirchensteuerrat wählt aus seinen Mitgliedern den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 2

Wahlordnung

Das Verfahren für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kirchensteuerrates regelt die Wahlordnung für den Kirchensteuerrat im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster, soweit diese Satzung nicht für die Wahl durch den Priesterrat oder den Diözesanrat besondere Vorschriften enthält.

§ 3

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der gewählten und berufenen Mitglieder beträgt unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 4 Satz 2 fünf Jahre. Die Ersatzmitglieder müssen bei jeder Wahl neu gewählt werden.
- (2) Der Diözesanrat wählt jeweils in seiner 1. Sitzung die Mitglieder gem. § 1 Abs. 4 Satz 2, sonst aber nach Bedarf.
- (3) Wiederwahl und erneute Berufung sind zulässig.
- (4) Scheiden gewählte oder berufene Mitglieder während ihrer Amtszeit aus, so tritt nach Maßgabe der Wahlordnung das Ersatzmitglied bzw. das neu berufene Mitglied in die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein.

§ 4

Verpflichtung

Die gewählten und berufenen Mitglieder werden zu Beginn ihrer Amtszeit durch den Vorsitzenden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben und die Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 22 der Abgabenordnung) verpflichtet.

§ 5

Aufgaben des Kirchensteuerrates

- (1) Der Kirchensteuerrat hat folgende Aufgaben:
 1. den Haushaltsplan des Bistums Münster festzusetzen und die Jahresrechnung des Bistums zu genehmigen; der Kirchensteuerrat erstattet dem Diözesanrat Bericht;
 2. die Höhe der Kirchensteuer festzusetzen (§ 4 der Verordnung über die Erhebung der Kirchensteuer im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster – Kirchensteuerordnung – in der jeweils geltenden Fassung);

3. über die Erträge auf Erlass und Stundung der Kirchensteuer gem. § 13 der Kirchensteuerordnung zu entscheiden.
- (2) Bei der Festsetzung des Haushaltsplanes gem. Abs. 1 Ziff. 1 sind anderweitige Zuständigkeiten und Rechte Dritter zu wahren.
- (3) Der Kirchensteuerrat kann die Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 Ziff. 3 einem aus seiner Mitte gewählten Erlassausschuss übertragen, dem das Mitglied gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 3 angehören muss.

§ 6

Einberufung

- (1) Der Vorsitzende beruft den Kirchensteuerrat zu den Sitzungen ein, so oft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist, oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies beantragt, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (2) Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung – spätestens acht Tage vor der Sitzung – einzuladen. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist der Tag der Absendung. In Eilfällen kann die Einberufungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.
- (3) Der Vorsitzende kann und hat auf Verlangen des Kirchensteuerrates die zuständigen Mitarbeiter des bischöflichen Generalvikariates zu den Sitzungen des Kirchensteuerrates einzuladen, sofern die Tagesordnung ihr Sachgebiet betrifft. Entsprechendes gilt für die Hinzuziehung von Sachverständigen.

§ 7

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kirchensteuerrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male zur Sitzung mit derselben Tagesordnung eingeladen wird und bei der Einberufung ausdrücklich auf diese Folge hingewiesen ist.
- (2) Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen, so kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (3) Ist ein Mitglied nicht ordnungsgemäß eingeladen, so kann es dem gefassten Beschluss schriftlich mit der Folge widersprechen, dass der Kirchensteuerrat erneut zur Beratung und Beschlussfassung einzuberufen ist. Das Widerspruchsrecht entfällt, wenn das betreffende Mitglied an der Sitzung teilgenommen und einer Beschlussfassung nicht widersprochen hat. Der Widerspruch muss innerhalb von zwei Wochen nach Absendung des Protokolls (§ 9 Abs. 3) beim Vorsitzenden eingehen.

§ 8

Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder des Kirchensteuerrates gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende legt die gefassten Beschlüsse zu § 5 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 dem Bischof zur Genehmigung vor, der sie unter Angabe von Gründen beanstanden und dem Kirchensteuerrat zur erneuten Entscheidung zuweisen kann. Kommt eine Einigung zwischen Kirchensteuerrat und dem Bischof nicht zustande, kann der Bischof auch ohne weitere Mitwirkung des Kirchensteuerrates entscheiden. Die mangelnde Einigung muss der Bischof förmlich feststellen und dem Kirchensteuerrat mitteilen.

- (3) Die Beschlüsse zu § 5 Abs. 1 Ziff. 2 legt der Bischof den zuständigen staatlichen Organen zur Anerkennung vor (§ 16 Kirchensteuergesetz) und veröffentlicht sie nach der staatlichen Anerkennung zusammen mit den Beschlüssen zu § 5 Abs. 1 Ziff. 1 im Kirchlichen Amtsblatt.
- (4) Die Abstimmung im Kirchensteuerrat erfolgt offen, wenn nicht wenigstens drei Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen.
- (5) Sind Mitglieder an dem Gegenstand der Beschlussfassung selbst beteiligt, so haben sie keine Stimme und dürfen bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein. Für die Entscheidung, ob ein solcher Fall vorliegt, finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Ausschließung und Ablehnung von Amtsträgern (§§ 67 – 70 AO) sinngemäße Anwendung.
- (6) Wenn feststeht, dass die Mitwirkung eines befangenen Mitgliedes für das Abstimmungsverhalten entscheidend war, so hat dies die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge.
- (7) Ob Befangenheit vorliegt oder vorgelegen hat, entscheidet der Kirchensteuerrat ohne Mitwirkung des Betroffenen.
- (8) Hat bei der Beschlussfassung ein Mitglied mitgewirkt, bei dem nachträglich festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht vorgelegen haben oder entfallen sind, wird die Gültigkeit der unter seiner Mitwirkung zustande gekommenen Beschlüsse nicht berührt.

§ 9

Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Kirchensteuerrates ist ein Protokoll zu fertigen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Mitglieder sowie den Gegenstand, den wesentlichen Inhalt der Beratungen und die Beschlüsse wiedergibt.

(2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern zu unterzeichnen.

(3) Das Protokoll wird den Mitgliedern zugesandt.

§ 10

Ausschüsse

Der Kirchensteuerrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Zu diesen Ausschüssen können sachverständige Personen, die nicht dem Kirchensteuerrat angehören, hinzugezogen werden.

§ 11

Sedisvakanz

An die Stelle des Diözesanbischofs tritt im Falle der Sedisvakanz der Diözesanadministrator.

§ 12

Übergangsbestimmungen

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 01. Juli 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kirchensteuerrates für den in Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Diözese Münster vom 17. Juli 1969 – veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Münster 1969, Art. 153, – außer Kraft.

Münster, den 04. Juni 2004

Reinhard Lettmann
Bischof von Münster